

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/323/2020/II-10
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.09.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	29.09.2020				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.09.2020				
Stadtrat	öffentlich	14.10.2020				

Titel:

Gewährung einer übertariflichen Prämie an Tarifbeschäftigte (COVID-19-Prämie) - Festsetzung der Höhe

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung, die einer erheblichen Gesundheitsgefährdung/einem erheblichen Risiko sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren ausgesetzt, einem erheblich erhöhten Arbeitsaufkommen im direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder einer erheblich erhöhten körperlichen und/oder psychischen Belastung durch erhebliche Inanspruchnahme über die reguläre Arbeitszeit hinaus ausgesetzt waren, zur Honorierung besonderer durch die COVID-19-Pandemie verursachter Belastungen, einmalig eine steuerfreie Prämie zu zahlen.
2. die Prämie in folgender Höhe je betroffener Tarifbeschäftigter/betroffenem Tarifbeschäftigtem auszuzahlen:

Tarifbeschäftigte der EGr. des TVöD-V		Prämie pro Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigtem
Auszubildende/ 2 bis 15	S 2 bis S 18	1.000,00 EUR

3. zur Finanzierung der Prämienzahlung außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20.000,00 EUR zur Verfügung zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 KVG LSA § 105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung: 20.000,00 EUR
Haushaltsjahr: [2020]
Produktkonto/Deckungskreis: [41401.5911100]
Haushaltsansatz: [0,00]
Haushaltsmittel verfügbar: [Ja]
Gesamtbetrag: [20.000 EUR]
Art der Finanzierung: [außerplanmäßig]
Erhöhung um: [20.000,00 EUR]
Deckung aus: [DK 5000
Minderaufwendungen:
20.000,00 EUR
57110.5012000
Dienstaufwendungen für
Arbeitnehmer]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

I.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie kam es bislang insbesondere im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.05.2020 zu teilweise erheblichen Belastungen für die Beschäftigten (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau. Um diese Belastungen, wie dies in anderen Bereichen bereits gesetzlich umgesetzt wurde (vgl. § 150a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) „Sonderleistungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie“), Rechnung zu tragen, hat die Mitgliederversammlung des Verbandes der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) mit Beschluss vom 12.05.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedsverbänden frei, eine außertarifliche Regelung zum Ausgleich von besonderen Belastungen durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) wie folgt zu treffen:

Prämie

Beschäftigten, die in einem außergewöhnlich hohem Maß in ihrer Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie belastet sind, kann in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 eine (auch einmalig zahlbare) Prämie in Höhe von bis zu insgesamt 1.500,00 Euro gezahlt oder Sachleistungen in entsprechender Höhe gewährt werden.

Die Prämie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V ein (gilt für vergleichbare Regelungen in anderen Tarifbereichen entsprechend). Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Prämie ist statisch und bleibt in ihrer Höhe von bis zu insgesamt 1.500,00 Euro auch bei Aufteilung in Teilzahlungen während des Gewährungszeitraums unverändert.“

Mit Rundschreiben vom 17.07.2020 (RS V 77/2020) informierte der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) seine Mitglieder über den Beschluss der Mitgliederversammlung des VKA sowie darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) unter dem 16.07.2020 eine bis zum 31.12.2020 befristete Ausnahme von tarifrechtlichen Vorschriften nach § 76 Abs. 4 KVG LSA, zur Honorierung erheblicher bzw. besonders hoher Belastungen von Tarifbeschäftigten während der durch das Corona-Virus verursachten COVID-19-Pandemie, zugelassen habe. Hierdurch sei die Möglichkeit eröffnet, eine Prämie, wie sie von der Mitgliederversammlung des VKA beschlossen wurde, eröffnet. Das MI wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Gewährung dieser übertariflichen Leistung nach § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 KVG LSA richte.

Bereits mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 09.04.2020 (Az. IV C 5 – S 2342/20/10009:001; DOK 2020/0337215) hat sich das BMF zur Steuerfreiheit entsprechend durch den Arbeitgeber an seine Beschäftigten gewährter Beihilfen, zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise, geäußert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. I vom 29.06.2020, Seite 1385 f.) hat der Gesetzgeber die hierfür notwendige Rechtsgrundlage im Einkommensteuergesetz (EStG) geschaffen, in dem er in § 3 EStG eine neue Nr. 11a einfügte, die es in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 ermöglicht, steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge bis zu einer Höhe von 1.500,00 EUR zu gewähren. Zuvor hatte der Gesetzgeber z. B. durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I 22.05.2020, Seite 1018 ff.) die gesetzliche Grundlage für eine Prämienzahlung im Pflegebereich (vgl. § 150a SGB XI) geschaffen, die für Pflegeeinrichtungen verpflichtend ist.

Dies berücksichtigend hat sich die Stadtverwaltung entschlossen, den Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung, die die strengen Kriterien erfüllen, eine einmalig zu zahlende Prämie zu gewähren. Hierdurch soll auf der einen Seite die erhebliche Belastung, die die Tarifbeschäftigten erfahren haben, zusätzlich abgemildert, aber auch der damit einhergehende (zum Teil auf freiwilliger Basis) erhebliche Arbeitseinsatz honoriert werden.

Eine vergleichbare Regelung für Beamte/Beamtinnen gibt es nicht.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung einer übertariflichen Prämie liegt nach § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 KVG LSA beim Stadtrat, der diese im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister trifft.

II.

Die Deckung der hierfür notwendigen außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus dem Deckungskreis 5000, Produktkonto 57110.5012000.

Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich der Oberbürgermeister nach § 105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, da die Höhe der außerplanmäßigen Aufwendungen eine Entscheidung durch ihn bedingt. Der Stadtrat kann jedoch nach § 46 Abs. 2 KVG LSA jede Angelegenheit an sich ziehen, solange Beschlüsse noch nicht vollzogen sind.

Vorliegend handelt es sich bei der Gewährung einer übertariflichen Prämie um eine Angelegenheit, die für die Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung allein aus der Gesamtsituation der Corona-Pandemie heraus eine erhebliche Bedeutung haben kann. Darum ist es gerechtfertigt, die Entscheidung über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel dem Stadtrat anheim zu stellen. Im Übrigen bedingt der sachliche Zusammenhang zwischen der grundsätzlichen Entscheidung über die Gewährung einer übertariflichen Prämie und der Mittelbereitstellung eine Entscheidung des Stadtrates.

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die

Deckung gewährleistet ist.

Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich im konkreten Fall bereits daraus, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für die übertarifliche Prämie nicht bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung zurückgestellt werden können. Aus der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des VKA sowie der Ausnahmeerteilung seitens des MI ergibt sich zweifelsfrei, dass die Zahlung der übertariflichen Prämie nur bis längstens 31.12.2020 möglich ist. Im Übrigen ist sie bis zu diesem Zeitpunkt auch nur steuerfrei. Die Deckung ist, wie eingangs dargestellt, sichergestellt. Es stehen eingesparte Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer zur Verfügung.